

# Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) in der Stadt Schrozberg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 mehrheitlich einen Kriterienkatalog für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen und diesen in der Gemeinderatssitzung am 26.02.2026 aktualisiert. Diese Übersicht dient allen Interessenten als Handlungsleitfaden, so dass bereits im Vorfeld nachvollziehbar ist, welche Kriterien für die Errichtung der Photovoltaikanlagen erfüllt sein sollten.

Alle interessierten Betreiber bzw. Investoren haben die Möglichkeit, Ihre vollständigen Unterlagen zum geplanten Vorhaben im Rathaus der Stadt Schrozberg, Krailshausener Str. 15, 74575 Schrozberg, einzureichen.

Lfd. Nr.	Kriterium
1	<p><b>Begrenzung der Größe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zusammenhängende Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlagen darf eine Größe von 10 ha nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Agri-Photovoltaikanlagen</li> <li>• Um die Konzentration um eine Ortschaft zu vermeiden dürfen pro Gemarkung max. 2 % der Gemarkungsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden</li> <li>• Die Stadt Schrozberg begrenzt den möglichen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf max. 105 ha. Dies entspricht 1 % der Gesamtgemarkungsfläche</li> </ul>
2	<p><b>Ausschlussgebiete</b> (die aus Regionalplan, Flächennutzungsplan, Naturschutzrecht und aufgrund landwirtschaftlicher Belange ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Siedlungsflächen</li> <li>• Waldflächen</li> <li>• Naturschutzgebiete, Biotope</li> <li>• Flächenhafte Naturdenkmäler</li> <li>• Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete</li> <li>• Regionale Grünzüge (außer, wenn der Regionalverband der Ausnahme zustimmt)</li> <li>• Grünzäsuren</li> <li>• Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz</li> <li>• Überschwemmungsgebiete</li> <li>• Flächen mit einer Ackerzahl größer als 40. Bei Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage kann eine Fläche mit einer Ackerzahl größer als 40 überbaut werden</li> </ul>
3	<p><b>Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild, Vermeidung der Sichtbarkeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichst keine Sichtbarkeit der Anlagen von bebauten Wohngebieten aus</li> <li>• Freiflächen-Photovoltaikanlagen müssen einen Mindestabstand von 200 Metern zu Wohngebäuden haben</li> </ul>

4	<p><b>Regionale Wertschöpfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bevorzugung von ortsansässigen und regionalen Betreibern</li> <li>• Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Bürger oder der Stadt</li> <li>• Der Sitz der Gesellschaft muss sich in Schrozberg befinden</li> </ul>
5	<p><b>Rückbauverpflichtung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht eine Rückbauverpflichtung nach 30 Jahren</li> <li>• Sollte die Anlage bereits länger als 12 Monate nicht in Betrieb sein, ist sie zurückzubauen</li> <li>• Soll die Anlage nach 30 Jahren noch weiter betrieben werden, ist vom Betreiber ein neuer Antrag zu stellen</li> </ul>
6	<p><b>Grundgebühr für Verwaltungsaufwand</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundgebühr zur Abwicklung des Verfahrens bis zum Aufstellungsbeschluss Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur pauschalen Kostenerstattung an die Stadt für den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand und sämtliche ihr entstehenden Kosten im Zuge des Aufstellungsbeschlusses mit einer Grundgebühr i. H. v. 1.000 €.</li> <li>• Grundgebühr zur Abwicklung des Bauleitplanverfahrens Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur pauschalen Kostenerstattung an die Stadt für den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand und sämtliche ihr entstehenden Kosten mit einer Grundgebühr i. H. v. 2.000 € und zusätzlich 1.000 € pro Hektar (gerundet auf volle tausend Euro)</li> </ul>
7	<p><b>Vorgehensweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anträge auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden jeweils über ein Jahr gesammelt. Die Verwaltung stellt eingegangene Anträge einmal pro Jahr in einer Vorlage zusammen, so dass auch der Gemeinderat einmal pro Jahr über die Anträge entscheiden kann. Pro Jahr wird max. ein Bebauungsplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchgeführt.</li> <li>• Bei Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) handelt es sich nach dem Verständnis des Gemeinderats um die gleichzeitige Doppelnutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Solarstrom. Hierfür hat der Antragsteller ein Nutzungskonzept zu erstellen und darin darzulegen, wie die Fläche künftig landwirtschaftlich genutzt werden soll. Über die Zulassung der Agri-PV entscheidet der Gemeinderat.</li> <li>• Sollte sich im Laufe eines Jahres ein Projekt ergeben, das alle Kriterien erfüllt und über einen vorhandenen oder genehmigten und realisierbaren Netzanschlusspunkt verfügt, kann der Gemeinderat über dieses Projekt gesondert und außerhalb des normalen Vergaberhythmus entscheiden. Dieses Projekt wird nicht auf die pro Jahr maximal zu vergebenden Projekten angerechnet.</li> </ul>